

Bundratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung
des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe

(Vom 16. Dezember 1975)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹⁾
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Januar 1975 für das Schreinerergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für die Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Delémont, Les Franches-Montagnes, Moutier, La Neuveville, Porrentruy), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau ausgesprochen.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Bau- und Möbelschreinereien, Glasereien, Fensterfabriken, Küchenmöbelfabriken, Ladenbaubetriebe, Wagnereien, Holzgerätehersteller, Skifabriken und im Kanton Graubünden auch für die Zimmereien. Ausgenommen sind:

- a. Betriebe, die zur Engros-Möbelindustrie gehören;
- b. gemischte Betriebe, die keine Schreinerei- und Glaserarbeiten auf dem Markt anbieten.

¹⁾ SR 221.215.311

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für sämtliche Arbeitnehmer, die in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigt werden. Ausgenommen sind:

- a. Arbeitnehmer, die überwiegend im Büro oder im Verkauf tätig sind;
- b. Arbeitnehmer in leitender Stellung, wie Betriebsleiter und Werkmeister;
- c. Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.

Art. 3

Über die Militärdienstentschädigungskasse des schweizerischen Schreinergerwerbes (Art. 20 Abs. 4 GAV) sowie über den Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag (Art. 40–44 GAV) ist dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit alljährlich eine Abrechnung zuzustellen. Dieser Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Das Bundesamt kann noch weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1976 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1977.

Bern, den 16. Dezember 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber

Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergewerbe

abgeschlossen am 25. Januar 1975 zwischen
dem Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten einerseits
und
der Gewerkschaft Bau und Holz,
dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz sowie
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeitnehmer anderseits

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen:

Art. 6

Arbeitszeit

¹ Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt:

- a.* in den Kantonen Zürich, Bern (nur die Gemeinden Bern, Bolligen, Bremgarten, Köniz, Muri, Stettlen, Wohlen, Zollikofen, Amtsbezirk Biel, Gemeinden Nidau, Port und Tüscherz, Amtsbezirk Thun und Uttigen), Zug, Solothurn (ohne die Bezirke Dorneck und Thierstein), Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen (nur die Gemeinden St. Gallen, Goldach, Rorschach, Rorschacherberg), Aargau...:
- | | |
|--|------------|
| für alle Betriebe, die nach Arbeitsgesetz als industrielle Betriebe gelten | 45 Stunden |
| für die übrigen Betriebe: | |
| – in städtischen Verhältnissen | 45 Stunden |
| – in halbstädtischen Verhältnissen | 47 Stunden |
| – in ländlichen Verhältnissen | 49 Stunden |
- b.* in den Kantonen Bern (ohne die unter Bst. *a* aufgeführten Gebiete), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Solothurn (nur die Bezirke Dorneck und Thierstein), Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen (ohne die unter Bst. *a* genannten Gebiete), Graubünden und Thurgau:
- | | |
|--|------------|
| für alle Betriebe, die nach Arbeitsgesetz als industrielle Betriebe gelten | 45 Stunden |
|--|------------|

für die übrigen Betriebe:

- in städtischen Verhältnissen 46 Stunden
- in halbstädtischen Verhältnissen..... 48 Stunden
- in ländlichen Verhältnissen 50 Stunden

² Für die Einteilung der Ortschaften nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen ist Anhang I massgebend.

Art. 7

Fünftageswoche

¹ Die normale wöchentliche Arbeitszeit ist auf Montag bis Freitag zu verteilen in den Kantonen Zürich (nur Stadt Zürich, Gemeinde Zollikon und Stadt Winterthur), Bern (nur Amtsbezirke Bern und Biel sowie die Gemeinden Nidau, Tüscherz und Port), Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen und Aargau....

² Mindestens jeder zweite Samstag ist ganz arbeitsfrei in den Kantonen Bern (nur die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Laupen, Nieder- und Obersimmental, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Amtsbezirkes Nidau), Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Thurgau.

Art. 8

Überstundenarbeit

¹ Überstundenarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

² bis 4...

⁵ Bezieht der Arbeitnehmer Monatslohn, berechnet sich der Stundenlohn auf der Basis von:

- 195 Arbeitsstunden bei 45-Stunden-Woche
- 200 Arbeitsstunden bei 46-Stunden-Woche
- 204 Arbeitsstunden bei 47-Stunden-Woche
- 208 Arbeitsstunden bei 48-Stunden-Woche
- 212 Arbeitsstunden bei 49-Stunden-Woche
- 216 Arbeitsstunden bei 50-Stunden-Woche

Art. 9

Nacht- und Sonntagsarbeit

- ¹ Für Nachtarbeit hat der Arbeitgeber zum Normallohn einen Zuschlag von
- a. 50 Prozent zu bezahlen, sofern die Nachtarbeit bis 22 Uhr;
 - b. 100 Prozent, sofern diese nach 22 Uhr beendet wird.

² Sonntagsarbeit ist mit einem Zuschlag von 100 Prozent zu entschädigen.

³ ...

Art. 11

13. Monatslohn

¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer im Dezember zwei Drittel des normalen Monatslohnes als Gratifikation auszurichten.

² Für die im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer bemisst sich der Monatslohn entsprechend den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 5.

³ Wird das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres begonnen oder ordnungsgemäss beendet, so besteht ein Pro-rata-Anspruch.

⁴ Hat das Arbeitsverhältnis nicht mindestens drei Monate gedauert, besteht kein Pro-rata-Anspruch. Eine bereits erfolgte Zahlung stellt in diesem Fall Lohnvorschuss dar.

⁵ Wird der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres insgesamt um mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so wird die Gratifikation für jeden vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel gekürzt.

⁶ Arbeitgeber, die schon bisher eine Gratifikation gewährt haben, können diese Leistung anrechnen.

Art. 12

Betriebsdurchschnittslohn

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Betriebsdurchschnitt wenigstens die nachstehend aufgeführten Löhne zu bezahlen:

	Berufs- arbeiter Fr	Hilfs- arbeiter Fr	Zone
Kanton Zürich			
Zürich, Zollikon	11.75	10.45	I
Angelernte Arbeiter des Glasergewerbes		10.65	
Adliswil, Birmensdorf, Dietikon, Dietlikon, Dübendorf, Erlenbach, Fällanden, Herrliberg, Ill- nau, Kilchberg, Kloten, Küsnacht, Lindau, Mei- len, Oberengstringen, Opfikon, Regensdorf, Rüm- lang, Rüschtikon, Schlieren, Schwerzenbach, Thal- wil, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen, Winterthur, Zu- mikon	11.35	10.—	II

	Berufs- arbeiter Fr	Hilfs- arbeiter Fr	Zone	
Bachenbülach, Bassersdorf, Brütten, Bülach, Elsau, Gossau, Greifensee, Hettlingen, Langnau am Albis, Hinwil, Hochfelden, Horgen, Höri, Männedorf, Maur, Neftenbach, Niederglatt, Oberglatt, Oberrieden, Pfäffikon, Pfungen, Richterswil, Rüti, Seuzach, Stäfa, Uetikon, Wädenswil, Wetzikon, Wiesendangen, Winkel, Zell	11.25	9.90	III	
Affoltern, Bonstetten, Bubikon, Dielsdorf, Dinhard, Dürnten, Elgg, Embrach, Fehraltorf, Feuerthalen, Flurlingen, Freienstein, Glattfelden, Grossandelfingen, Hedingen, Kleinandelfingen, Kyburg, Mettmenstetten, Rickenbach, Rorbas, Russikon, Stallikon, Wettswil sowie übrige Gemeinden der Bezirke Horgen, Meilen, Uster und Zürich	11.15	9.85	IV	
Übrige Gemeinden	11.05	9.75	V	
Kanton Bern				
Amt Aarberg				
Aarberg, Kappelen, Lyss	11.05	9.75	V	
Übrige Gemeinden	10.95	9.65	VI	
Amt Aarwangen				
Aarwangen, Langenthal, Lotzwil, Obersteckholz, Roggwil, Thunstetten	11.05	9.75	V	
Übrige Gemeinden	10.95	9.65	VI	
Amt Bern				
	Anschlager			
Bern, Bolligen, Köniz, Muri, Zollikofen	11.85	11.60	10.25	Ia
Wohlen bei Bern	11.50	11.25	9.90	III
Übrige Gemeinden	11.30	11.05	9.75	V
Amt Biel	11.35	10.—		II
Amt Büren				
Büren an der Aare, Busswil, Diessbach bei Büren, Lengnau, Pieterlen	11.05	9.75		V
Übrige Gemeinden	10.95	9.65		VI
Amt Burgdorf				
Burgdorf, Kirchberg, Oberburg	11.05	9.75		V
Übrige Gemeinden	10.95	9.65		VI

	Berufs- arbeiter Fr	Hilfs- arbeiter Fr	Zone
Amt Erlach	10.95	9.65	VI
Amt Fraubrunnen			
Münchenbuchsee	11.05	9.75	V
Übrige Gemeinden	10.95	9.65	VI
Amt Frutigen			
Adelboden, Aeschi, Frutigen, Krattigen	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Amt Interlaken			
Bönigen, Interlaken, Matten, Ringgenberg, Unter- seen, Wilderswil	11.05	9.75	V
Beatenberg, Därigen, Grindelwald, Gsteigwiler, Gündlischwand, Habkern, Iseltwald, Isenfluh, Lauterbrunnen, Leissigen, Lütschental, Niederried, Saxeten	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Amt Konolfingen			
Münsingen, Rubigen, Worb	11.05	9.75	V
Biglen, Kiesen, Grossehöchstetten, Herbligen, Konolfingen, Oberdiessbach, Ober- und Nieder- wichtrach, Walkringen, Zäziwil	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Amt Laufen	10.95	9.65	VI
Amt Laupen			
Frauenkappelen, Laupen, Mühleberg, Neueneegg	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Amt Nidau			
Nidau	11.35	10.—	II
Aegerten, Bellmund, Brügg, Ipsach, Orpund, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Studen, Sutz- Lattrigen, Tüscherz, Worben	11.15	9.85	IV
Übrige Gemeinden	10.95	9.65	VI
Amt Niedersimmental			
Spiez, Wimmis	11.05	9.75	V
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Amt Oberhasli	10.85	9.55	VII

	Berufs- arbeiter Fr	Hilfs- arbeiter Fr	Zone
Ämter Obersimmental und Saanen			
Lenk, Zweisimmen, Saanen	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Amt Schwarzenburg			
Wahlern	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Amt Seftigen			
Belp, Kehrsatz, Uttigen	11.05	9.75	V
Übrige Gemeinden	10.95	9.65	VI
Amt Signau			
Langnau im Emmental	10.95	9.65	VI
Lauperswil, Rüderswil, Signau	10.85	9.55	VII
Übrige Gemeinden	10.75	9.45	VIII
Amt Thun			
Hilterfingen, Oberhofen, Sigriswil, Steffisburg, Thun	11.05	9.75	V
Übrige Gemeinden	10.95	9.65	VI
Amt Trachselwald			
Huttwil	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Amt Wangen			
Attiswil, Herzogenbuchsee, Nieder- und Oberbipp, Wangen an der Aare, Wiedlisbach	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Kanton Luzern			
Luzern, Emmen, Ebikon, Horw, Kriens, Littau, Meggen	11.25	9.90	III
Adligenswil, Buchrain, Hochdorf, Malters, Reiden, Root, Rothenburg, Sursee, Udligenswil, Vitznau, Weggis, Wikon, Wolhusen	11.05	9.75	V
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Kanton Uri			
Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII

	Berufs- arbeiter Fr	Hilfs- arbeiter Fr	Zone
Kanton Schwyz			
Altendorf, Arth, Galgenen, Ingenbohl, Lachen, Reichenburg, Schübelbach, Schwyz, Steinen, Tug- gen, Wangen sowie die Bezirke Einsiedeln, Gersau, Höfe und Küssnacht	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Kanton Obwalden			
Ganzer Kanton	10.85	9.55	VII
Kanton Nidwalden			
Ganzer Kanton	10.85	9.55	VII
Kanton Glarus			
Ganzer Kanton	10.85	9.55	VII
Kanton Zug			
Zug	11.25	9.90	III
Baar, Cham, Hünenberg, Risch, Steinhausen, Walchwil	11.05	9.75	V
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Kanton Solothurn			
Bezirke Balsthal-Gäu, Balsthal-Tal, Gösigen, Kriegstetten, Lebern. Olten, Solothurn sowie die Gemeinden Dornach und Rodersdorf.....	11.05	9.75	V
Übrige Gemeinden	10.95	9.65	VI
Kanton Basel-Landschaft			
Bezirk Arlesheim sowie die Gemeinden Augst, Böckten, Frenkendorf, Füllinsdorf, Gelterkunden, Itingen, Lausen, Liestal, Pratteln, Sissach	11.35	10.—	II
Übrige Gemeinden	11.15	9.85	IV
Kanton Schaffhausen			
Ganzer Kanton	11.15	9.85	IV

	Berufs- arbeiter Fr	Hilfs- arbeiter Fr	Zone
Kanton Appenzell A. Rh.			
Herisau, Teufen, Waldstatt	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Kanton Appenzell I. Rh.			
Ganzer Kanton	10.75	9.45	VIII
Kanton St. Gallen			
St. Gallen	11.25	9.90	III
Flawil, Gaiserwald, Goldach, Gossau, Jona, Oberuzwil, Rapperswil, Rorschach, Rorschacherberg, Uzwil, Wil, Zuzwil	11.05	9.75	V
Bezirke Gossau (übrige Gemeinden), Oberrheintal, Sargans, Unterrheintal, Werdenberg und Wil (übrige Gemeinden) sowie die Gemeinden Bütschwil, Kirchberg, Lichtensteig, Lütisburg, Mörschwil, Schmerikon, Uznach, Wattwil und Wittenbach	10.95	9.65	VI
Übrige Gemeinden	10.85	9.55	VII
Kanton Graubünden			
Kreise Chur, Davos, Klosters und Oberengadin, die Gemeinden Arosa und Flims sowie die Ortschaft Lenzerheide	11.05	9.75	V
Kreise Alvaschein (ohne Lenzerheide), Belfort, Bergün, Churwalden, Domleschg, Fünf Dörfer, Jenaz, Ilanz, Küblis, Luzein, Maienfeld, Oberhalbstein, Rhäzüns, Rheinwald, Schams, Schiers, Schanfigg (ohne Arosa), Seewis, Trins (ohne Flims) sowie Thusis	10.95	9.65	VI
Kreise Calanca, Misox und Roveredo	10.85	9.55	VII
Kreise Avers, Bergell, Brusio, Disentis, Lugnez, Müstertal, Obtasna, Poschiavo, Remüs, Ruis, Safien und Untertasna	10.75	9.45	VIII
Kanton Aargau			
Ganzer Kanton	11.25	9.90	III

Berufs- arbeiter Fr	Hilfs- arbeiter Fr	Zone
---------------------------	--------------------------	------

Kanton Thurgau

Aadorf, Amriswil, Arbon, Bischofszell, Bottighofen, Bürglen, Diessenhofen, Ermatingen, Eschlikon, Frauenfeld, Horn, Islikon, Kreuzlingen, Märstetten, Münchwilen, Neukirch-Egnach, Oberhofen, Rickenbach, Romanshorn, Salmsach, Sirnach, Steckborn, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Wängi, Weinfelden	11.15	9.85	IV
Übrige Gemeinden	11.05	9.75	V

...

² Bei der Berechnung der Betriebsdurchschnittslöhne fallen Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr sowie nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmer ausser Betracht.

Art. 14

Lohnzulagen

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die im Anhang II aufgeführten Zulagen.

Art. 15

Lohnzahlungsfristen und -termine

¹ Die Lohnzahlung hat alle 14 Tage, halbmonatlich oder monatlich zu erfolgen.

² ...

Art. 16

Lohnrückbehalt

¹ Es darf im gesamten nicht mehr als der Lohn für eine Arbeitswoche zurückbehalten werden.

² ...

Art. 18

Lohn bei Krankheit

¹ Zur Ablösung der Lohnzahlungspflicht bei Krankheit hat der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer für ein Krankentaggeld zu versichern. Die Wahl des Versicherungsträgers ist Sache der direkten Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. ...

² Das Krankengeld muss mindestens 70 Prozent des Lohnausfalles decken. Die Krankenversicherung muss eine Genussberechtigungsdauer von 720 Tagen innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen, bei Erkrankung an Tuberkulose eine solche von 1800 Tagen innert 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorsehen. Die Karenzfrist darf höchstens 3 Monate und die Wartezeit höchstens 2 Tage betragen.

³ ...

⁴ Die Arbeitnehmer, die nicht kollektiv versichert sind, haben sich einzeln für ein Krankentaggeld mit Leistungen nach Absatz 2 zu versichern. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer an die Prämien dieser Krankentaggeldversicherung 2,5 Prozent des Bruttolohnes zu bezahlen und hat sich periodisch zu vergewissern, dass der Arbeitnehmer in der vorgeschriebenen Weise versichert ist.

⁵ Dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, so hat der Arbeitnehmer unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Art. 20

Lohn bei Militärdienst

¹ Leistet der Arbeitnehmer obligatorischen schweizerischen Militärdienst oder Zivildienst, hat er für diese Zeit Anspruch auf folgende Entschädigungen in Prozenten des Lohnausfalles:

	Ledige ohne Unterstützungs- pflicht %	Ledige mit Unterstützungs- pflicht sowie Verheiratete %
a. während der Rekrutenschule als Rekrut	30	80
b. während Kadernschulung und Abverdienen . . .	50	80
c. während anderer Militärdienstleistungen bis zu 4 Wochen innert eines Kalenderjahres . . .	80	100

² Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu, soweit diese die vorstehend festgesetzten Ansätze nicht übersteigen.

³ Der Berechnung des Lohnausfalles sind die Normalarbeitszeit sowie der Normallohn zugrunde zu legen.

⁴ Zur Finanzierung der Militärdienstentschädigungen hat der Arbeitgeber jeweils bis zum 10. des Monats, der dem Quartalsende folgt, 0,8 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme an die «Militärdienstentschädigungskasse des schweizerischen Schreiner- und Holzgewerbes» zu bezahlen. Diese wird von der AHV-Ausgleichskasse des Schreiner-, Möbel- und Holzgewerbes, Schmelzbergstrasse 56, 8044 Zürich, Postcheckkonto 80-5228, geführt.

⁵ ...

Art. 21

Lohn bei anderen Absenzen

¹ Der Arbeitnehmer hat, soweit die erwähnten Ereignisse auf tatsächliche Arbeitstage fallen, Anspruch auf folgende bezahlte Freitage:

– Eigene Heirat	1 Tag
– Geburt eigener Kinder	1 Tag
– Tod der Ehefrau, eigener Kinder, der Eltern, Schwiegereltern oder Geschwister	2 Tage
– Teilnahme an militärischer Ausrüstungsinspektion	½ Tag

² und ³ ...

⁴ Massgebend für die Berechnung der Absenzenschädigung sind die ausfallenden Normalarbeitsstunden sowie der normale Stundenlohn.

Art. 22

Auslagen für Verpflegung und Unterkunft

¹ Bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten hat der Arbeitnehmer Anspruch auf folgende Pauschalentschädigungen:

	Fr
Morgenessen	4.40
Mittagessen	8.80
Nachtessen	8.80
Übernachten	<u>22.—</u>
	44.—

² Hat der Arbeitnehmer an besonders teuren Orten zu arbeiten, sollen angemessene Vergütungen vereinbart werden.

³ Kommt der Arbeitgeber für Verpflegung und Unterkunft direkt auf, so besteht kein Anspruch auf die Entschädigung nach Absatz 1 und 2.

Art. 23

Reiseauslagen

¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die wegen der auswärtigen Arbeit entstehenden Reiseauslagen zu ersetzen.

² Benützt der Arbeitnehmer für die Auswärtsarbeit im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einvernehmen mit dem Arbeitgeber sein eigenes Motorfahrzeug, so hat er Anspruch auf eine Kilometerentschädigung. Diese beträgt für Autos mindestens 35 Rappen, für Motorräder mindestens 15 Rappen, für Motorvelos mindestens 10 Rappen.

³ Ein stillschweigendes Einverständnis im Sinne von Absatz 2 kann in der Regel angenommen werden, wenn die Verwendung des Motorfahrzeuges gegenüber der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eine bessere Zeitausnützung oder eine Kostenersparnis mit sich bringt.

⁴ Liegt der Wohnort des Arbeitnehmers näher beim Arbeitsort als die Werkstatt, dient für die Bemessung der Fahrkilometer der Wohnort als Ausgangspunkt.

⁵ Ein Arbeitnehmer, der während längerer Zeit auswärts tätig ist, hat jedes zweite Wochenende Anspruch auf Ersatz der Bahnbillettkosten 2. Klasse für die Strecke zwischen Arbeitsort und Wohnort.

Art. 25

Feriendauer

¹ Der Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf folgende bezahlte Ferien:

- vom 1. bis 19. Dienstjahr 3 Wochen
(18 Werktage, wovon
3 Samstage)
- im 20. und den folgenden Dienstjahren sowie ab
dem Kalenderjahr, in dem er das 50. Altersjahr und
5 Dienstjahre vollendet 3 ½ Wochen
(21 Werktage, wovon
3 Samstage)
- ab dem Kalenderjahr, in dem er das 55. Altersjahr
und 5 Dienstjahre vollendet 4 Wochen
(24 Werktage, wovon
4 Samstage)

² Die kantonalen Regelungen über die Ferien der jugendlichen Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Alterjahr bleiben vorbehalten.

³ Bei der Berechnung der Dienstjahre zählt das Eintrittsjahr mit, sofern das Arbeitsverhältnis bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres mindestens sechs Monate gedauert hat. Frühere Dienstjahre und die Lehrzeit beim gleichen Arbeitgeber werden angerechnet.

⁴ In die Ferien fallende Feiertage, für die nach Artikel 30 eine Entschädigung auszurichten ist, gelten nicht als Ferientage.

⁵ Erkrankt oder verunfällt ein Arbeitnehmer während seiner Ferien, so gelten die ärztlich bescheinigten Tage unverschuldeter gänzlicher Arbeitsunfähigkeit nicht als Ferientage. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber sofort darüber zu informieren.

Art. 26

Kürzung der Ferien

¹ Wird der Arbeitnehmer während eines Dienstjahres insgesamt um mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Ferien für jeden vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel gekürzt.

² Hat das Arbeitsverhältnis im betreffenden Kalenderjahr weniger als 12 Monate gedauert, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf entsprechend gekürzte Ferien. Dauert das Arbeitsverhältnis in einem Monat 15 oder mehr Tage, so wird der betreffende Monat als ganzer Monat gezählt. Dauert es in einem Monat weniger als 15 Tage, so entsteht für diesen Monat kein Ferienanspruch.

³ Werden vom Arbeitgeber Betriebsferien angeordnet, so hat der Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf die Ferienentschädigung für die ganze Dauer der Betriebsferien. Der Arbeitgeber ist jedoch berechtigt, den Arbeitnehmer während der Betriebsferien zu beschäftigen. Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer spätestens bei der Anstellung den Zeitpunkt und die Dauer der Betriebsferien bekanntgegeben, hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf die Ferienentschädigung entsprechend der geleisteten Dienstzeit.

Art. 28

Ferienvergütung

¹ Die Vergütung für einen Ferientag beträgt $\frac{1}{6}$ des Wochenlohnes bzw. $\frac{1}{26}$ des Monatslohnes.

² und ³ ...

⁴ Hat der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mehr Ferien bezogen, als ihm nach Massgabe der geleisteten Dienstzeit zusteht, so stellt die zuviel bezogene Ferienentschädigung Lohnvorschuss dar.

Art. 29

Abweichende Regelung der Ferienvergütung

¹ Anstelle der Ferienvergütung nach Artikel 28 kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer folgende Ferienvergütung in Prozenten des AHV-pflichtigen Lohnes ausrichten:

- bei einem Jahresferienanspruch von 3 Wochen 6%
- bei einem Jahresferienanspruch von 3½ Wochen 7%
- bei einem Jahresferienanspruch von 4 Wochen 8%

²...

Art. 30

Feiertagsentschädigung

¹ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Vergütung des Lohnausfalles an den auf Grund der Bundesgesetzgebung (Art. 18 Abs. 2 Arbeitsgesetz) festgelegten Feiertagen. In den Kantonen, in denen nur sechs Feiertage den Sonntagen gleichgestellt sind, ist von der paritätischen Berufskommission ein weiterer Feiertag festzulegen, der bezüglich der Entschädigung den von den Kantonen festgelegten Feiertagen gleichgestellt ist. (Das Verzeichnis der entschädigungsberechtigten Feiertage, Stand 1. Jan. 1975, ist in Anhang III abgedruckt.)

² Massgebend für die Berechnung des Lohnausfalles sind die ausfallenden Normalarbeitsstunden sowie der normale Stundenlohn.

³ Die Feiertagsentschädigung ist nicht auszurichten, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor oder nach dem Feiertag ohne triftigen Grund von der Arbeit ferngeblieben ist.

Art. 31

Kündigung während der Probezeit

¹ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis auf das Ende des der Kündigung folgenden Tages gekündigt werden.

² Als Probezeit gelten die beiden ersten Wochen nach Arbeitsaufnahme.

Art. 32

Kündigung nach der Probezeit

¹ Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis im 1. Dienstjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche gekündigt werden.

² Im 2. bis 9. Dienstjahr kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, ab 10. Dienstjahr mit einer solchen von zwei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

³ Die Kündigung muss vor dem Beginn der Kündigungsfrist im Besitz des Empfängers sein.

Art. 39

Konventionalstrafen

¹ Widerhandelt ein Arbeitgeber gegen diesen Vertrag, indem er Geldleistungen dem Arbeitnehmer nicht erbringt, so kann ihm die paritätische Berufskommission eine Konventionalstrafe von bis zu 25 Prozent des geschuldeten Betrages auferlegen. Die Ansprüche des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

² Bei andern Widerhandlungen gegen diesen Gesamtarbeitsvertrag beträgt die Konventionalstrafe höchstens 500 Franken.

³ In leichten Fällen kann die paritätische Berufskommission von einer Konventionalstrafe absehen und dem Fehlbaren einen Verweis erteilen.

⁴ Die Konventionalstrafen sind für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages zu verwenden, allfällige Überschüsse nach Ablauf der Allgemeinverbindlicherklärung für die berufliche Weiterbildung und soziale Zwecke.

Art. 40

Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag. Zweck

¹ Der Vollzugskostenbeitrag wird erhoben, um die Kosten für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages zu decken.

² Der Weiterbildungsbeitrag und ein allfälliger Überschuss des Vollzugskostenbeitrags darf, auch nach Ablauf der Allgemeinverbindlicherklärung, nur für die berufliche Weiterbildung sowie für soziale Zwecke der diesem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Beteiligten verwendet werden.

³ Die nichtorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gleich zu behandeln wie die organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Art. 41

Höhe der Beiträge

¹ Der Vollzugskosten- und der Weiterbildungsbeitrag sind jährlich zu entrichten. Sie betragen zusammen:

- a. für den Arbeitgeber 80 Franken, sofern er nur einen Arbeitnehmer beschäftigt. Beschäftigt der Arbeitgeber mehr als einen Arbeitnehmer, so erhöht sich der Betrag für jeden weiteren dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer um 15 Franken;
- b. für den Arbeitnehmer 80 Franken.

² Für die Mitglieder der vertragsschliessenden Verbände sind die Beiträge im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Art. 42

Erhebung der Arbeitgeberbeiträge

¹ Jeder Arbeitgeber hat der Zentralen Paritätischen Berufskommission jährlich bis Ende Februar ein Verzeichnis der von ihm am 31. Januar beschäftigten und dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer (mit Angabe von Funktion und Adresse jedes Arbeitnehmers) einzureichen.

² Nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a geschuldete Beiträge sind bis Ende März an die Zentrale Paritätische Berufskommission zu bezahlen.

Art. 43

Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge

¹ Jeder Arbeitnehmer hat jährlich bis zum 31. Januar eine Berufskarte zu lösen. Die Berufskarte gilt als Ausweis für die Bezahlung der nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe *b* geschuldeten Beiträge.

² Die Berufskarte wird wie folgt abgegeben:

- a.* den Mitgliedern der vertragsschliessenden Arbeitnehmerorganisationen durch ihre lokalen Geschäftsstellen;
- b.* den nichtorganisierten Arbeitnehmern durch die Zentrale Paritätische Berufskommission.

Art. 44

Verwaltung der Beiträge

¹ Die Vollzugskosten- und die Weiterbildungsbeiträge werden durch die Zentrale Paritätische Berufskommission verwaltet.

² Unterlässt der Arbeitgeber trotz zweimaliger Mahnung die Meldung nach Artikel 42 Absatz 1, so haftet er für die dadurch entgangenen Beiträge.

Art. 45

Paritätische Berufskommissionen

¹ Die Vertragsparteien bilden eine zentrale paritätische Berufskommission.

...

² Die Sektionen der vertragsschliessenden Verbände sind ermächtigt, regionale paritätische Berufskommissionen zu bestellen. ...

³ Den paritätischen Berufskommissionen obliegen folgende Aufgaben:

- a.* Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages in den Betrieben;
- b.* Ausfällung und Inkasso von Konventionalstrafen;
- c.* Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Art. 47

Friedenspflicht

¹ Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, den absoluten Arbeitsfrieden zu wahren.

² ...

³ Als Störungen des Arbeitsfriedens gelten namentlich kollektive Arbeitsniederlegungen, Sperren, schwarze Listen, Boykott und ähnliche Massregelungen.

Verzeichnis der Gemeinden mit städtischen und halbstädtischen Verhältnissen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages

Kanton Zürich

Städtische Verhältnisse: Adliswil, Dietikon, Dübendorf, Erlenbach, Feuerthalen, Herrliberg, Horgen, Kilchberg, Küsnacht, Meilen, Oberengstringen, Oberrieden, Opfikon, Rüschtikon, Schlieren, Thalwil, Unterengstringen, Uster, Wädenswil, Wallisellen, Winterthur, Zollikon, Zumikon, Zürich.

Halbstädtische Verhältnisse: Affoltern am Albis, Bassersdorf, Birmensdorf, Bülach, Dietlikon, Dürnten, Fällanden, Flurlingen, Geroldswil, Hinwil, Illnau, Kloten, Langnau am Albis, Männedorf, Oberglatt, Pfäffikon, Regensdorf, Richterswil, Rümlang, Rütli, Seuzach, Stadel, Stäfa, Stallikon, Uetikon, Uitikon, Urdorf, Wald, Wangen, Weiningen, Wetzikon.

Kanton Bern

Städtische Verhältnisse: Bern, Biel, Bolligen, Bremgarten, Burgdorf, Evilard, Interlaken, Köniz, Langenthal, Lauterbrunnen, Muri, Nidau, Port, Stettlen, Thun, Tüscherz, Wohlen, Zollikofen.

Halbstädtische Verhältnisse: Aarberg, Aarwangen, Adelboden, Aegerten bei Brügg, Belp, Bönigen bei Interlaken, Brienz, Brügg bei Biel, Büren an der Aare, Busswil bei Büren, Deisswil, Frutigen, Grindelwald, Hasle, Heiligenschwendli, Heimberg bei Thun, Herzogenbuchsee, Hilterfingen, Huttwil, Ipsach, Kandersteg, Kehrsatz, Kirchberg, Konolfingen, Langnau im Emmental, Laufen, Lengnau bei Biel, Ligerz, Lützelflüh, Lyss, Matten bei Interlaken, Meiringen, Münchenbuchsee, Münsingen, Niederbipp, Oberburg, Oberhofen am Thunersee, Orpund, Pieterlen, Rüegsauschachen, Saanen, Safnern, Schüpfen, Sigriswil, Spiez, Steffisburg, Twann, Unterseen, Wahlern, Wangen an der Aare, Wiedlisbach, Wilderswil, Wimmis, Worb, Zweisimmen.

Kanton Luzern

Städtische Verhältnisse: Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Meggen.

Halbstädtische Verhältnisse: Adligenswil, Buchrain, Ebikon, Hochdorf, Malters, Reiden, Root, Rothenburg, Sursee, Udligenswil, Vitznau, Weggis, Willisau-Stadt, Willisau-Land, Wolhusen.

Kanton Uri

Halbstädtische Verhältnisse: Altdorf, Erstfeld.

Kanton Schwyz

Halbstädtische Verhältnisse: Arth, Freienbach, Galgenen, Ingenbohl, Küssnacht, Lachen, Pfäffikon, Schübelbach, Schwyz, Wangen.

Kanton Obwalden

Halbstädtische Verhältnisse: Engelberg, Sarnen.

Kanton Nidwalden

Halbstädtische Verhältnisse: Buochs, Hergiswil, Stans.

Kanton Glarus

Halbstädtische Verhältnisse: Braunwald, Ennenda, Glarus, Mollis, Näfels, Netschal, Schwanden.

Kanton Zug

Städtische Verhältnisse: Baar, Cham, Hünenberg, Oberwil, Risch, Steinhausen, Walchwil, Zug.

Kanton Solothurn

Städtische Verhältnisse: Biberist, Grenchen, Olten, Solothurn.

Halbstädtische Verhältnisse: Balsthal, Bellach, Bettlach, Breitenbach, Däniken, Derendingen, Dornach, Dulliken, Feldbrunnen-St. Niklaus, Gerlafingen, Gretzenbach, Hägendorf, Langendorf, Lostorf, Luterbach, Niedererlinsbach, Niedergösgen, Obergösgen, Oensingen, Riedholz, Rüttenen, Schönenwerd, Selzach, Starrkirch-Wil, Trimbach, Wangen bei Olten, Welschenrohr, Winznau, Zuchwil.

Kanton Basel-Landschaft

Städtische Verhältnisse: Allschwil, Binningen, Birsfelden, Liestal, Pratteln.

Halbstädtische Verhältnisse: Arlesheim, Aesch, Bottmingen, Frenkendorf, Fülinsdorf, Gelterkinden, Lausen, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Reinach. Sis-sach.

Kanton Schaffhausen

Städtische Verhältnisse: Herblingen. Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Thayngen.

Halbstädtische Verhältnisse: Alle übrigen Gemeinden.

Kanton Appenzell A. Rh.

Städtische Verhältnisse: Herisau.

Halbstädtische Verhältnisse: Heiden, Teufen, Trogen.

Kanton Appenzell I. Rh.

Halbstädtische Verhältnisse: Appenzell.

Kanton St. Gallen

Städtische Verhältnisse: St. Gallen.

Halbstädtische Verhältnisse: Altstätten, Amden, Bad Ragaz, Buchs, Flawil, Goldach, Gossau, Jona, Lichtensteig, Mels, Oberuzwil, Rapperswil, Rheineck, Rorschach, Rorschacherberg, St. Margrethen, Sargans, Steinach, Uznach, Uzwil, Walenstadt, Wattwil, Weesen, Wil.

Kanton Graubünden

Städtische Verhältnisse: Arosa, Bever. Celerina, Chur, Davos. Obervaz (nur Lenzerheide und Valbella). Pontresina. St. Moritz, Samaden. Schuls, Sils im Engadin. Silvaplana, Stampa, Zuoz.

Halbstädtische Verhältnisse: Bergün, Domat/Ems. Felsberg, Fetan/Ftan, Flims, Haldenstein, Igis. Ilanz, Klosters, Obervaz, Poschiavo. S-chanf, Schiers, Thusis, Zernez.

Kanton Aargau

Städtische Verhältnisse: Aarau, Baden, Brugg, Ennetbaden, Veltheim, Wettingen. Zofingen.

Halbstädtische Verhältnisse: Aarburg, Böttstein, Bremgarten. Brittnau, Buchs, Burg, Dottikon, Döttingen, Erlinsbach, Frick, Gebenstorf, Gränichen, Klingnau,

Koblenz, Küttigen, Laufenburg, Lenzburg, Mellingen, Menziken, Möhlin, Murgenthal, Muri, Neuenhof, Niederlenz, Oberentfelden, Obersiggenthal, Oftringen, Reinach, Rekingen, Rheinfelden, Rohr, Rothrist, Rapperswil, Schöftland, Staufeu, Strengelbach, Suhr, Turgi, Umiken, Unterentfelden, Untersiggenthal, Villmergen, Wildegg, Windisch, Wohlen, Würenlos, Zurzach.

Kanton Thurgau

Halbstädtische Verhältnisse: Aadorf, Amriswil, Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Ermatingen, Frauenfeld, Horn, Kreuzlingen, Münchwilen, Romanshorn, Sirnach, Steckborn, Weinfelden.

...

Lohnzulagen nach Artikel 14 des Gesamtarbeitsvertrages

Kanton Zürich

Stadt Zürich

1. Werkstattarbeiter erhalten für ausgesprochene Anschlagarbeiten in Neubauten und für Umbauarbeiten in unbenützten Räumen eine Zulage von 30 Rappen pro Stunde: ... Für Reparaturen und ausgesprochene Kundenarbeit ist diese Zulage nicht zu bezahlen.
2. Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Bleich- und Ablaugearbeiten mit ätzenden Stoffen keine zweckmässigen Schutzkleider zur Verfügung stellt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Zulage von 2 Prozent seines Lohnes.
3. Dem Arbeitnehmer ..., der Isolierarbeiten mit Teer, teergetränktem Kork sowie Nass- und Kaltisolierungen selbst ausführen muss, wird ein Lohnzuschlag von 30 Rappe pro Stunde bezahlt. Arbeiten unter einer Viertelstunde fallen ausser Betracht.
4. Den Glaser-Anschlägern wird anstelle einer Bauzulage sowie für Mittagessen und Trampesen eine Ablösungsentschädigung von 30 Rappen pro Stunde ausgerichtet. Sie ist in den Lohnsätzen von Artikel 10 Absatz 1 inbegriffen.

Stadt Winterthur

1. Für Umzüge, das Ein- und Aushängen von Vorfenstern und Jalousien wird ein Zuschlag von 20 Rappen pro Stunde bezahlt, sofern diese Arbeiten pro Zahltagsperiode neun oder mehr Stunden beanspruchen.
2. Für das Anschlagen in Neu- und Umbauten durch Bankschreiner ist von Anfang an ein Zuschlag von 10 Rappen pro Stunde zu bezahlen, wenn diese Arbeiten pro Zahltagsperiode einen Tag oder neun Stunden und mehr beanspruchen.
3. Benützt der Arbeiter im Einverständnis des Meisters seinen eigenen vollständigen Satz von Anschlägerwerkzeugen, ohne Hobelbank, so ist ein weiterer Zuschlag von 10 Rappen pro Stunde zu bezahlen.

Zürich-Land

Bankschreiner erhalten bei Arbeiten in Neu- und Umbauten einen Zuschlag von 10 Rappen pro Stunde.

Kanton Bern

Ämter Bern, Erlach, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen.

1. Für das Einsargen bei Privaten wird ein Zuschlag von 5 Franken ausgerichtet. Für Gemeindegänge wird der Zuschlag der freien Vereinbarung vorbehalten.
2. Für Umzüge und Fensterwäsche ist ein Zuschlag von 50 Rappen pro Stunde zu vergüten.
3. Anschläger erhalten für eigenes Werkzeug einen Zuschlag von 10 Rappen pro Stunde. Der Werkzeugtransport zu und von der Arbeitsstelle fällt zu Lasten des Arbeitgebers.

Kanton Luzern

1. Die Werkzeugenschädigung beträgt, wenn der Arbeitnehmer sämtliches Werkzeug stellen muss, 10 Rappen pro Stunde.
2. ...

Kanton Solothurn

Ganzer Kanton, ausgenommen Bezirke Dorneck und Thierstein.

Für Anschläger, die als solche angestellt sind, beträgt der Lohnzuschlag im Minimum 15 Rappen.

Kanton Schaffhausen

Für das Anschlagen in Neu- und Umbauten durch Bankschreiner ist von Anfang an ein Zuschlag von 20 Rappen pro Stunde zu bezahlen.

Kanton St. Gallen

...

Kanton Thurgau

Benützt der Arbeitnehmer auf Verlangen des Arbeitgebers eigenes Werkzeug, so ist er dafür besonders zu entschädigen.

Feiertage im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Gesamtarbeitsvertrages

(Stand 1. Januar 1975)

Kanton Zürich

Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag.

Kanton Bern

In Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachten, 26. Dezember.

In Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: Neujahrstag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten.

Kanton Luzern

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.

Kanton Uri

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.

Kanton Schwyz

Dreikönigen, St. Joseph, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.

Kanton Obwalden

Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Bruderklausenfest, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.

Kanton Nidwalden

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.

Kanton Glarus

Neujahr, Fahrtsfest, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, 1. November, Weihnachten, 26. Dezember.

Kanton Zug

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt Christi, Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.

Kanton Solothurn

Für den ganzen Kanton, ausgenommen den Bezirk Bucheggberg: Neujahr, Karfreitag, 1. Mai nachmittags, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August nachmittags, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten.

Für den Bezirk Bucheggberg: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai nachmittags, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August nachmittags, Weihnachten.

Kanton Basel-Landschaft

Für die Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnachtstag.

Für das übrige Kantonsgebiet: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, Stephanstag.

Kanton Schaffhausen

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag.

Kanton Appenzell A. Rh.

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag.

Kanton Appenzell I. Rh.

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag. Der 2. Weihnachtstag, nur wenn dieser als Feiertag begangen wird.

Kanton St. Gallen

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachtstag, Stephanstag.

Kanton Graubünden

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachten, Stephanstag.

Kanton Aargau

Für die Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnacht.

Für die Bezirke Bremgarten, Laufenburg und Muri: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.

Für den Bezirk Rheinfelden, mit Ausnahme der Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg und Rheinfelden: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.

Für die Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg und Rheinfelden: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnacht, Stephanstag.

Für den Bezirk Baden, mit Ausnahme von Bergdietikon, Spreitenbach und Turgi: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnacht. Der achte Feiertag ist von den Gemeinderäten nach Ortsgebrauch und nach Anhören der Wirtschaftskreise zu bestimmen. Er ist aus den folgenden Tagen auszuwählen: Berchtoldstag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Stephanstag, Kirchenpatronatsfest.

Für die Gemeinden Bergdietikon, Spreitenbach und Turgi: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnacht, Stephanstag.

Für den Bezirk Zurzach: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Weihnacht. Die zusätzlichen drei Feiertage sind von den Gemeinderäten nach Ortsgebrauch und nach Anhören der Wirtschaftskreise zu bestimmen. Sie sind aus den folgenden Tagen auszuwählen: Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Stephanstag, Kirchenpatronatsfest.

Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Montag oder Freitag, so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktage.

Kanton Thurgau

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai nachmittags, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August nachmittags, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag. Der 2. Weihnachtstag wird nicht gefeiert, wenn der Christtag auf einen Montag oder Freitag fällt.

...

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe (Vom 16. Dezember 1975)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.01.1976
Date	
Data	
Seite	119-146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 608

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.